

RS Vwgh 1994/11/16 91/12/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

BDG 1979 §14 Abs3;

PG 1965 §9 Abs1;

Rechtssatz

Liegt der berentete Dienstunfall weit zurück (hier 15 Jahre), ist - neben der Prüfung der Frage, ob Erwerbsunfähigkeit des Beamten im Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung überhaupt gegeben ist - auch der zeitliche Zusammenhang zu einer allenfalls gegebenen Erwerbsunfähigkeit (im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Beamten) zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991120025.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at